

Rücklagen sowie nach Abzug der für die Aktionäre unter c bestimmten vier Prozent Dividende verbleibt, hiernach aber e) die Aktionäre weitere vier Prozent des Aktienkapitals als fernere Dividende.

Von dem dann noch verbleibenden Reingewinne sind, soweit er ausreicht, zunächst 30 Mark auf jeden der in § 4 gedachten Genußscheine zu gewähren.

Der hiernach aber noch verbleibende Rest des Reingewinnes wird, soweit die Generalversammlung nicht etwas Anderes beschließt, zur einen Hälfte als Superdividende unter die Aktionäre, zur anderen Hälfte an die Genußschein-Inhaber verteilt.

Der Reservefonds kann im Geschäft der Gesellschaft verbündet angelegt werden.

§ 33.

Ist die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden, so ernennt die Generalversammlung Liquidatoren und bestimmt die denselben zu gewährende Entschädigung.

Das Verfahren der Liquidation bestimmen die Liquidatoren unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften. Die Liquidatoren sind berechtigt, unbewegliche Sachen der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch freihändig zu verkaufen.

Der von der letzten Generalversammlung gewählte beziehentlich ergänzte Aufsichtsrat fungiert während der Liquidation und so lange fort, bis sich eine Neuwahl gemäß § 243 des Handelsgesetzbuchs notwendig macht.

Bei der Liquidation erhalten zunächst die Aktionäre den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien zurückgezahlt. Der dann noch verbleibende Rest des zur Verteilung gelangenden Gesellschaftsvermögens fällt zur Hälfte den Aktionären, zur Hälfte den Genußschein-Inhabern zu.

Dresden, am 7. März 1900.

